



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

KONE Aktiengesellschaft
Lemböckgasse 61
1230 Wien

Ing. Eugen Ramoser
Tel: +43 (1) 863 67 – 253
Mobil: +43 664 6147 353
eugen.ramoser@kone.com
www.kone.at

23. Juli. 2015

**Entwurf Normengesetz 2015;
Begutachtung (GZ BMWFW-96.306./005-I/11/2015)
Stellungnahme der KONE Aktiengesellschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Allgemeines

Beim Durchlesen des Entwurfes wird der geschätzte Leser den Eindruck nicht los, dass es sich hier um einen Gesetzesentwurf handelt der offensichtlich überhastet entstanden ist, denn anders kann die Vielzahl an Fehlern, die nicht Einhaltung vereinsrechtlicher- und verfassungsrechtlicher Bestimmungen nicht erklärt werden.

Anwendungsbereich

Im § 1 Abs. 2 sind die Aufgaben und Tätigkeiten vom OVE explizit vom Anwendungsbereich ausgenommen. Im Entwurf der Normungsstrategie der Bundesregierung wird neben dem ASI jedoch auch das OVE als Normungsorganisation bezeichnet. Warum nun das OVE vom Normengesetz ausgenommen ist, kann nicht nachvollzogen werden und entspricht sicher nicht dem Gleichheitsgrundsatz.

KONE Aktiengesellschaft
Firmensitz
Lemböckgasse 61
1230 Wien

Tel: +43 (1) 863 67 – 0
Fax: +43 (1) 863 67 – 221
office.at@kone.com
www.kone.at

DVR-Nr. 0067024
FN 126942f, Handelsgericht Wien
USt.-ID-Nr.: ATU14651205
DGNr.: 200070373

Bankverbindung:
Erste Bank
IBAN: AT292011140313055500
BIC: GIBAATWWXXX

Staatliche Kontrolle des Normenorganisation und des Normenwesens

Mit dem Entwurf des Normengesetzes erfolgt eine „Verstaatlichung“ des Normenwesens in Österreich die in dieser Form abzulehnen ist.

Nicht nur dass ein aufwendiges Verfahren erfunden wurde um die geplanten Normvorhaben zu rechtfertigen (§ 6 Abs. 2) soll gemäß § 14 auch ein Lenkungsgremium, bestehend ausschließlich aus Vertretern des Bundes und der Länder, künftig die Entscheidung darüber treffen, ob ein Normvorhaben durchgeführt wird. Diese Vorgangsweise führt dazu, dass politische Interessen in den Vordergrund rücken und die Grundsätze der Normung, Vereinheitlichung, Standardisierung und Erhöhung der Sicherheit in den Hintergrund rücken.

Viele Normenvorhaben werden direkt von den Komitees als notwendig erachtet und die darin mitarbeitenden Experten wissen am besten Bescheid, ob ein Normenvorhaben Sinn macht.

Zudem ist die Installation so eines Lenkungsgremiums vereinsrechtlich bedenklich, da damit offen in Vereinsrechte eingegriffen wird.

Die Befugnis, dass die zuständige Aufsichtsbehörde an die Normungsorganisation Weisungen erteilen kann, ist verfassungsrechtlich bedenklich, da es sich bei der Normungsorganisation um eine unabhängige Organisation außerhalb der Verwaltung des Staates handelt und nicht um ein untergeordnetes Verwaltungsorgan.

Finanzgebarung

Als Industrieunternehmen begrüßen auch wir die im § 8 Abs. 2 bekundete Absicht, Normen künftig kostenfrei zu beziehen.

Was beim vorliegenden Entwurf jedoch nicht berücksichtigt wurde ist der Umstand, dass dies unter Berücksichtigung der Kostenstruktur des ASI gesehen werden muss, so wird es im § 4 Abs. 4 als eine Aufgabe gesehen, dass die Organisation die entsprechenden finanziellen Mittel aufbringen soll und im § 8 Abs. 2 und im § 5 Abs. 3 wird verlangt das keine Kosten eingehoben werden dürfen. Auch hier ist die Forderung ein massiver Eingriff in die Rechte des Vereins.

KONE Aktiengesellschaft
Firmensitz
Lemböckgasse 61
1230 Wien

Tel: +43 (1) 863 67 – 0
Fax: +43 (1) 863 67 – 221
office.at@kone.com
www.kone.at

DVR-Nr. 0067024
FN 126942f, Handelsgericht Wien
USt.-ID-Nr.: ATU14651205
DGNr.: 200070373

Bankverbindung:
Erste Bank
IBAN: AT292011140313055500
BIC: GIBAAWXXX

Ein weiterer Aspekt der im Entwurf nicht berücksichtigt wurde ist, dass das ASI Mitglied in anderen Normungsorganisationen ist und daher an die bestehenden Mitgliedskriterien gebunden ist. Das kostenfreie zur Verfügung stellen von Normen, vor allem von übernommenen Normen dieser Organisationen widerspricht eindeutig diesen Kriterien. Die Folge wäre eine Aufkündigung der Mitgliedschaften in diesen Organisationen, mit der Auswirkung von der europäischen und internationalen Normungsarbeit ausgeschlossen zu sein. Der Preis dafür wäre für die österreichische Wirtschaft ein viel zu Hoher, da das DIN deutsche Sprachfassungen internationaler Normungsorganisationen nicht mehr zur Verfügung stellen würde. Diese müssten dann von den österreichischen Unternehmen beim DIN kostenpflichtig bezogen werden.

Es ist darüber hinaus nur schwer vorstellbar, dass internationale Normungsorganisationen den Eingriff in ihre Urheberrechte so ohne weiteres hinnehmen werden oder ob dem Österreichischen Staat und damit dem Steuerzahler Klagen in Millionenhöhe ins Haus stehen werden.

Kostenpflichtige Antragstellung für Normenvorhaben

Der Vorschlag im § 15 Abs. 3, dass derjenige Rechtsträger der die Schaffung einer Norm beantragt, die Kosten dafür im Vorhinein zu entrichten hat, lehnen wir ab.

Es ist nicht nur für die KMU's schwierig die finanziellen Mittel für ein Normenvorhaben aufzubringen auch die Industrieunternehmen werden sich künftig sehr genau überlegen ob sie bereit sind die entsprechend hohen finanziellen Mittel für ein Normenvorhaben aufzubringen. Die Folge wäre dann ein absoluter Stillstand im Normenwesen, denn Behörden oder NGO's werden die Finanzierung sicher nicht übernehmen. Somit befördert sich Österreich wirtschaftlich ins Aus, da dadurch auch die Entwicklung von Innovativen Produkten nicht unterstützt wird. Wenn künftig allen die Mitarbeit an der Normung offenstehen soll, wie im § 3 Abs. 2 gefordert, dann ist die kostenfreie Beantragung einer Norm Voraussetzung.

Der vielfach umstrittene Beitrag der derzeit für die Mitarbeit an der Normung eingehoben wird erscheint im ersten Blick sehr hoch, jedoch ist hier die Möglichkeit jedem gegeben aktiv an der Gestaltung von europäischen und nationalen Normen mitzuarbeiten und auch neue Normvorhaben zu beantragen. Mit der Regelung wie sie nun im Entwurf vorgeschlagen wird,

KONE Aktiengesellschaft
Firmensitz
Lemböckgasse 61
1230 Wien

Tel: +43 (1) 863 67 – 0
Fax: +43 (1) 863 67 – 221
office.at@kone.com
www.kone.at

DVR-Nr. 0067024
FN 126942f, Handelsgericht Wien
USt.-ID-Nr.: ATU14651205
DGNr.: 200070373

Bankverbindung:
Erste Bank
IBAN: AT292011140313055500
BIC: GIBAATWWXXX

werden neue Normvorhaben sicher nicht mehr beantragt werden, insbesondere da keine Garantie besteht, dass aus dem Normvorhaben tatsächlich eine gültige Norm entsteht.

Völlig offen im Entwurf bleibt die Vorgangsweise bei Überarbeitung einer bereits bestehenden Norm. Hier gibt es keine Festlegungen ob die erforderlichen Kosten auch vom Antragsteller zu entrichten sind. Wenn dem so wäre, wer übernimmt die Finanzierung, wenn eine nationale Norm aufgrund einer Änderung einer internationalen Norm (EN, ISO,..) zu überarbeiten ist?

In den Medien wird über einen Wildwuchs an Normen und einer Normenflut berichtet, bedenklicher Weise wird sogar im Entwurf der Normenstrategie der Bundesregierung von „Eines der einzigartigen Merkmale ... ist die steigende Zahl europäischer Normen,...“ gesprochen, doch eines darf dabei nicht vergessen werden, Normen, vor allem technische Normen, leisten einen wesentlichen Beitrag für die Sicherheit der Benutzer.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende E-Mail Adresse:

- post.i11@bmwfw.gv.at
- begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- industrie@wkw.at

Mit freundlichen Grüßen,

KONE Aktiengesellschaft



Ing. Eugen Ramoser

Leitung

Technik & Projektmanagement

Manager Technische Regelwerke

Stv. Vors. im Komitee 017 „Aufzüge“ im Austrian Standards Institute

KONE Aktiengesellschaft
Firmensitz
Lemböckgasse 61
1230 Wien

Tel: +43 (1) 863 67 – 0
Fax: +43 (1) 863 67 – 221
office.at@kone.com
www.kone.at

DVR-Nr. 0067024
FN 126942f, Handelsgericht Wien
USt.-ID-Nr.: ATU14651205
DGNr.: 200070373

Bankverbindung:
Erste Bank
IBAN: AT292011140313055500
BIC: GIBAAATWWXXX